

Satzung

Orte für Kinder - Tagesmütterverein Gundelfingen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Orte für Kinder, Tageselternverein Gundelfingen und Freiburger Umland e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Gundelfingen. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, das Tagespflegewesen in Gundelfingen sowie weiteren Gemeinden des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Kreises Breisgau-Hochschwarzwald zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen.

Oberstes Ziel ist eine qualifizierte Betreuung und Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll insbesondere erreicht werden durch

- eine Erweiterung des Kinderbetreuungsangebotes durch Vermittlung und Begleitung von qualifizierten Tagespflegepersonen
- Durchführung von Einzelberatungen und Gruppentreffen für suchende Eltern und Tageseltern
- praxisvorbereitende und -begleitende Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern
- Verbesserung der rechtlichen Stellung und finanziellen Absicherung der Tagespflegepersonen
- Förderung der Anerkennung der Tagespflege in der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus sind weitere Aktivitäten zur qualifizierten Betreuung der Kinder wie z.B. Ferienaktivitäten und Spielgruppen vorgesehen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§ 1, 3-5, 23, 44, 75-77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes

- (KHJG) und somit durch die einschlägigen Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Form.
2. Wie in § 75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechend personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung 1977 (51 ff. AO, in der jeweils gültigen Fassung).
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Es gibt eine ordentliche Mitgliedschaft sowie eine fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, den Vereinszweck aktiv zu unterstützen.
3. Förderndes Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins befürwortet und unterstützt. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
4. Vom Verein vermittelte Tageseltern sollen ordentliches Mitglied werden.
5. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Hierzu gehört, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Gegen die Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen, die Entgegennahme des Jahresberichts und des Prüfberichts, die Entlastung des Vorstandes, die Beschlussfassung über Änderung und Erweiterung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig bis spätestens 30. April eines Jahres statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu

erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder es verlangen.

4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Sprecherin/Sprecher, stellvertretend von der zweiten Sprecherin/Sprecher geleitet.
6. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier ordentlichen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.
2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Durchführung von Maßnahmen zur Verwirklichung des Satzungszwecks
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung
 - Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder wird intern geregelt.
3. Der Verein wird nach außen vom Vorstand vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis bei Geschäften, die einen Wert von

Euro 1000 nicht überschreiten. Im Übrigen wird der Verein von mindestens zwei Vorständen nach außen vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben im Amt, bis die neuen Vorstände gewählt worden sind. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandes bilden die verbleibenden Vorstände den Vorstand bis zur Neuwahl allein.
5. Vorstandsmitglieder erhalten außer dem Ersatz ihrer Sachauslagen eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Entschädigung, die die Höhe von 300,00 Euro im Jahr nicht überschreitet.

§ 9 Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

Sie wird von der Sprecherin/vom Sprecher, bei deren Verhinderung von der 2. Sprecherin/ Sprecher einberufen und geleitet. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einberufung kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Sprecherin/der Sprecher oder die stellvertretende Sprecherin/der Sprecher anwesend sind. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Beirat

Der Vorstand kann in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt werden. Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.

§ 11 Kassenprüfer

Zwei KassenprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.

Die KassenprüferInnen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben beratende Funktion.

Die KassenprüferInnen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die KassenprüferInnen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins, bei der Aufhebung oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Gundelfinger Kindergärten. Das Vermögen muss ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Vor der Übergabe der Gelder ist das Finanzamt zu hören.

Stand 6. Mai 2010